



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

---

GZ. O 160/53-ID/10

An die

Präsidentin des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

via E-Mail an:

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Vordere Zollamtsstraße 7  
1030 Wien

Telefon: +43 (0)50250 577010  
Telefax: +43 (0)502505977000

DVR: 2108837

Wien, 17. November 2010

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Instituten des Finanzmarktes (Stabilitätsabgabegesetz) sowie eine Flugabgabe (Flugabgabegesetz - FlugAbgG) eingeführt werden und mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1993, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Normverbrauchabgabegesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Glücksspielgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und das Stempelmarkengesetz aufgehoben wird (Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014 - BBG 2011 - 2014 - Teil Abgabenänderungsgesetz - AbgÄG)

Bezug: GZ BMF-010000/0040-VI/1/2010  
vom 27. Oktober 2010

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Instituten des Finanzmarktes (Stabilitätsabgabegesetz) sowie eine Flugabgabe (Flugabgabegesetz - FlugAbgG) eingeführt werden und mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das

Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1993, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Normverbrauchabgabengesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabensexekutionsordnung, das Glücksspielgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und das Stempelmarkengesetz aufgehoben wird (Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014 - BBG 2011 - 2014 - Teil Abgabenänderungsgesetz - AbgÄG), wird wie folgt Stellung genommen:

## **Stellungnahme**

### **zu den Artikeln 3, Z 13, 14, 17 und 32 des Budgetbegleitgesetzes 2011 – 2014, Teil Abgabenänderungsgesetz, betreffend §§ 33 Abs 4 und 8, 34 Abs 7 Z 3, 40 und 124b Z 182 und 188 EStG 1988**

Die vorgesehene Novelle des § 33 Abs 4 EStG 1988, aus der die übrigen oben angeführten Gesetzesänderungen resultieren, deren Ziel laut Erläuternder Bemerkungen „auch“ darin bestehen soll, die „*Berufstätigkeit von Frauen zu fördern*“ führt zu einer generellen Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages für „*Kinderlose*“ iSd § 33 Abs 4 Z 1, erster Teilstrich EStG 1988. Dieser Absetzbetrag wird – so die offenkundigen Intention des Gesetzgebers – nicht nur solchen Steuerpflichtigen nicht mehr zustehen, deren Partner kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt und niemals ein Kind iSd § 106 Abs 1 EStG 1988 gehabt haben und es sich somit gleichsam „*leisten*“ können, auf eine Teilnahme am Erwerbsleben zu verzichten, sondern – was der Gesetzesentwurf offenkundig übersieht - auch solchen, die ein oder mehrere - mittlerweile die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht mehr erfüllende – Kinder haben, deren (Ehe-)Partner (nach der Intention des Ministerialentwurfs offenbar vornehmlich Frauen) aber nach der Kindererziehung und dem daraus resultierenden (zumeist unfreiwilligen) Einkommensverzicht aus verschiedensten - oftmalig ungewollten - Gründen nicht mehr ins Berufsleben eingestiegen sind bzw einsteigen konnten.

Die geplante Novelle des § 33 Abs 4 Z 1 EStG 1988 wird daher ihrem Ziel, die berufliche Situation von Frauen zu verbessern, aus folgenden Gründen **nicht gerecht**:

- In zahlreichen Fällen hat der anspruchsvermittelnde – dh kein oder nur ein geringes Einkommen erzielende (vgl § 33 Abs 4 sechster Satz EStG 1988) - (Ehe-)Partner nach der Kindererziehung zwischenzeitlich ein Lebensalter erreicht, in denen auf Grund der derzeitigen Arbeitsmarkt- bzw. sonstigen wirtschaftlichen Situation der **erstmalige Einstieg** oder **Wiedereinstieg ins Berufsleben de facto nicht (mehr) möglich** ist. Gerade die - auch der Allgemeinheit dienende - Kindererziehung und die damit einhergehende Absenz vom Berufsleben kann durchaus bewirkt haben, dass nunmehr keine ausreichende Qualifikation für einen adäquaten Arbeitsplatz besteht.
- In einer Vielzahl von Fällen befindet sich dieser einkommenslose Partner zwischenzeitlich sogar schon im **Pensionsalter**, sodass das Ergreifen eines Berufes schon rechtlich nicht möglich ist.
- Die Regelung verschließt sich auch dem Umstand, dass eine große Anzahl von Personen sich nur deshalb nicht am Erwerbsleben beteiligen kann und damit bisher dem Partner den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag vermittelt, weil sie die **Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger** (oft auch des Steuerpflichtigen selbst) übernimmt. Würde sich diese Personengruppe am Erwerbsleben beteiligen und damit Pflegedienste öffentlichen Institutionen aufbürden, würde das österreichische Pflegesystem binnen kürzester Zeit kollabieren bzw unfinanzierbar werden.
- Die geplante Novelle führt weiters dazu, dass Steuerpflichtigen auch in solchen Fällen der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht mehr zustehen wird, in denen der Partner aus **gesundheitlichen Gründen** (zB Krankheit oder Behinderung) keinen Beruf ergreifen kann.

Abgesehen davon, dass eine Regelung berufsfördernder Maßnahmen über den Weg des Steuerrechts schon an sich zweifelhaft ist, wird somit die geplante Novelle in Wahrheit nur in wenigen Fällen tatsächlich zu einer vermehrten Berufstätigkeit von Frauen führen können. Vielmehr stellt sie eine massive Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - insbesondere älterer – Paare bzw pflegender Angerhöriger dar. Da damit auch in die finanzielle Lebensplanung der Betroffenen rückwirkend eingegriffen wird, ist die geplante Änderung – entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen – auch verfassungsrechtlich bedenklich. Zu bedenken ist weiters, dass für viele ältere Steuerpflichtige der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag zumeist ohnehin nur deshalb besteht, weil der Partner infolge fehlender Versicherungszeiten auf Grund von Kindererziehung keinen eigenen Pensionsanspruch hat.

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird in derartigen Fällen auch noch dadurch verstärkt, dass nicht nur der Alleinverdienerabsetzbetrag, sondern – was die Erläuternden Bemerkungen verschweigen - auch noch der daran geknüpfte **Sonderausgabenerhöhungsbetrag** gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 verloren geht.

Es erschiene daher sachgerechter in solchen Fällen die bisherigen Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag iHv EUR 364 **weiterhin erhalten bleiben**, in denen

- Steuerpflichtige in der Vergangenheit **Kinder** gemäß § 106 EStG 1988 bzw der entsprechenden Bestimmungen in den Vorgängergesetzen (zB EStG 1972 oder EStG 1967) **gehabt haben**,
- der anspruchsvermittelnde Partner **Pflegedienste leistet** oder
- der anspruchsvermittelnde Partner infolge **Krankheit** oder **Behinderung** eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit** (etwa in einem Ausmaß von zumindest 50%) aufweist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser, e.h.